

AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT

Herausgeber: Der Präsident der Technischen Universität Berlin
Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin
ISSN 0172-4924

Nr. 3/2013
(66. Jahrgang)

Redaktion: Ref. K 3, Telefon: 314-22532

Berlin, den
15. Juli 2013

INHALT

	Seite
I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften	
Akademischer Senat	
Ordnung zur Festsetzung von Zulassungszahlen für das 1. Fachsemester der zum Wintersemester 2013 / 2014 an der Technischen Universität Berlin aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber sowie zur Festsetzung von Kapazitäten für die höheren Fachsemester vom 17. April 2013	13
Fakultäten	
Zulassungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Wissenschaftsmarketing an der Technischen Universität Berlin vom 11. Februar 2009	24

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Akademischer Senat

Ordnung zur Festsetzung von Zulassungszahlen für das 1. Fachsemester der zum Wintersemester 2013 / 2014 an der Technischen Universität Berlin aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber sowie zur Festsetzung von Kapazitäten für die höheren Fachsemester

Vom 17. April 2013

Der Akademische Senat der Technischen Universität Berlin hat aufgrund von § 9 Abs. 1 Nr.14 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 61 Abs. 1 Nr. 12 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) und § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz - BerlHZG) in den jeweils gültigen Fassungen im Benehmen mit den Fakultäten die folgende Ordnung beschlossen:*)

§ 1

Für die Zulassung zum 1. Fachsemester zum Wintersemester 2013 / 2014 werden die in der Anlage genannten Zulassungszahlen festgesetzt.

§ 2

Bei den Angaben für höhere Fachsemester ist die Kapazität angegeben. Bewerberinnen und Bewerber hierfür sind aufzunehmen, soweit die Kapazität nicht bereits durch die eingeschriebenen, die Kapazität belastenden Studierenden des betreffenden Fachsemesters ausgeschöpft ist. Die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern, die zur Anerkennung eines bereits erreichten Studienabschlusses lediglich an einzelnen Lehrveranstaltungen teilzunehmen haben, bleibt unberührt.

Über die Regelstudienzeit hinaus werden grundsätzlich keine Bewerber/innen in höhere Fachsemester aufgenommen.

§ 3

Durch eine aufgrund vorher erzielter Studienleistungen vorgenommene Höherstufung einer / eines für das erste Fachsemester zugelassenen Bewerberin / Bewerbers in ein höheres Fachsemester wird ein Studienplatz im ersten Fachsemester frei.

§ 4

Die Quote der Studienplätze für die aufzunehmenden ausländischen Studienbewerberinnen und Studienbewerber wird gem. Artikel 12 Staatsvertrag in Verbindung mit § 6 Hochschulzulassungsverordnung für alle Studiengänge auf 8 % festgesetzt.

§ 5

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft am 15. Mai 2013.

Zulassungszahlen für das 1. Fachsemester

Abschluss: Bachelor (ohne Lehramt)

Studiengang	1. Fachsemester WS 2013/2014
Architektur 4)	150
Bauingenieurwesen	110
Biotechnologie 4)	90
Brauerei- und Getränketechnologie 4)	20
Chemie 4)	86
Chemieingenieurwesen 4)	22
Economics 4)	50
Elektrotechnik 4)	frei
Energie- und Prozesstechnik	90
Geotechnologie 4)	75
Informatik 4)	frei
Informationstechnik im Maschinenwesen	50
Kultur und Technik	0
Kultur und Technik mit dem Kernfach Philosophie 4)	35
Kultur und Technik mit dem Kernfach Kunstwissenschaft 4)	30
Kultur u. Technik mit d. Kernfach Sprache und Kommunikation 4)	30
Kultur und Technik mit dem Kernfach Wissenschafts- und Technikgeschichte 4)	30
Landschaftsarchitektur. 4), 8), 9), 10)	35
Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur 4)	0
Lebensmitteltechnologie 4)	80
Maschinenbau	180
Nachhaltiges Management 4), 8), 10)	25
Naturwissenschaften in der Informationsgesellschaft 4)	30

Bemerkungen:

1. Der Zugang zum zweiten und zu höheren Semestern wird nicht begrenzt.
4. Studienbeginn nur im Wintersemester
6. Stellungnahme der Fakultät weicht ab.
7. Stellungnahme der Fakultät liegt nicht vor.
8. Die Zulassungszahlen gelten unter der Voraussetzung, dass der Studiengang zum WS 13/14 eingerichtet wird.
9. Sollte der Studiengang nicht eingerichtet werden, ist im bisherigen Studiengang Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur zuzulassen (es gilt dann die Zulassungszahl 80).
10. Die Zulassung kann nur bei Vorliegen aller Rechtsgrundlagen erfolgen.

Abschluss: Bachelor (ohne Lehrämter)

Studiengang	1. Fachsemester WS 2013/2014
Ökologie und Umweltplanung 4), 8), 10)	40
Physikalische Ingenieurwissenschaft	70
Psychologie	0
Soziologie technikwissenschaftlicher Richtung 4)	50
Stadt- u. Regionalplanung 4)	55
Technische Informatik 4)	frei
Technischer Umweltschutz 4)	120
Technomathematik	30
Verkehrswesen	180
Werkstoffwissenschaften 1)	40
Wirtschaftsinformatik 4)	200
Wirtschaftsingenieurwesen	240
Wirtschaftsmathematik	120

Abschluss: Staatsexamen

Studiengang	1. Fachsemester WS 2013/2014
Lebensmittelchemie (Staatsexamen) 4)	26

Lehrämter (Abschluss: Bachelor)

Studiengang	1. Fachsemester WS 2013/2014
Arbeitslehre 4)	80
Ernährung / Lebensmittelwissenschaft 4)	25
Land- und Gartenbau 4)	25

Die Studiengänge Bautechnik, Elektrotechnik und Metalltechnik mit dem Abschlussziel Bachelor-Lehramt sind nicht zulassungsbeschränkt. Aufgrund der begrenzten Zahl an Zweifächern, die von FU und HU zur Verfügung gestellt werden, kann aber eine Einschreibung nicht in jedem Fall garantiert werden.

Abschluss: Master

Studiengang	1. Fachsemester WS 2013/2014
Architektur 4)	125
Audiokommunikation und -technologie 4)	35
Bauingenieurwesen	30
Bildungsmanagement	0
Bildungswissenschaft – Organisation und Beratung 4)	30
Biomedizinische Technik	10
Biotechnologie	30
Brauerei- und Getränketechnologie	10
Chemie 4)	60
Computational Neuroscience 4)	15
Denkmalpflege 4)	30
Fahrzeugtechnik	22
Geodesy and Geoinformation Science 4)	frei
Geotechnologie 4)	30
Geschichte und Kultur der Wissenschaft und Technik	25
Historische Urbanistik / Historical Urban Studies 4)	30
Human Factors	40
Industrial and Network Economics 4)	30
Innovation Management and Entrepreneurship 4)	30
Kommunikation und Sprache 4)	0
Kommunikation und Sprache, Schwerpunkt Deutsch als Fremdsprache	30

Bemerkungen:

1. Der Zugang zum zweiten und zu höheren Semestern wird nicht begrenzt.
4. Studienbeginn nur im Wintersemester
6. Stellungnahme der Fakultät weicht ab.
7. Stellungnahme der Fakultät liegt nicht vor.
8. Die Zulassungszahlen gelten unter der Voraussetzung, der der Studiengang zum WS 13/14 eingerichtet wird.
9. Sollte der Studiengang nicht eingerichtet werden, ist im bisherigen Studiengang Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur zuzulassen (es gilt dann die Zulassungszahl 80).
10. Die Zulassung kann nur bei Vorliegen aller Rechtsgrundlagen erfolgen.

Abschluss: Master

Studiengang	1. Fachsemester WS 2013/2014
Kommunikation und Sprache, Schwerpunkt Medienwissenschaft 4)	30
Kommunikation und Sprache, Schwerpunkt Sprach- und Kommunikationswissenschaft 4)	30
Kunstwissenschaft und Kunsttechnologie	25
Landschaftsarchitektur 4)	25
Lebensmitteltechnologie	20
Luft- und Raumfahrttechnik	40
Maschinenbau	40
Medienkommunikation und -technologie	0
Philosophie des Wissens und der Wissenschaften	20
Physikalische Ingenieurwissenschaft	60
Planung und Betrieb im Verkehrswesen	25
Process Energy and Environmental Systems Engineering 4)	30
Produktionstechnik	40
Regenerative Energiesysteme	30
Schiffs- und Meerestechnik	10
Soziologie technikwissenschaftlicher Richtung 4)	15
Stadtökologie 4)	25
Stadt- u. Regionalplanung 4)	35
Umweltplanung 4)	25
Urban Design 4)	30
Wirtschaftsingenieurwesen	140

Lehrämter – (Abschluss: Master)

Die Lehramts-Masterstudiengänge sind nicht zulassungsbeschränkt.

Bemerkungen:

1. Der Zugang zum zweiten und zu höheren Semestern wird nicht begrenzt.
4. Studienbeginn nur im Wintersemester
6. Stellungnahme der Fakultät weicht ab.
7. Stellungnahme der Fakultät liegt nicht vor.
8. Die Zulassungszahlen gelten unter der Voraussetzung, dass der Studiengang zum WS 13/14 eingerichtet wird.
9. Sollte der Studiengang nicht eingerichtet werden, ist im bisherigen Studiengang Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur zuzulassen (es gilt dann die Zulassungszahl 80).
10. Die Zulassung kann nur bei Vorliegen aller Rechtsgrundlagen erfolgen.

Weiterbildende Masterstudiengänge

Studiengang	1. Fachsemester WS 2013/2014
Bühnenbild	20
Energieeffizientes Bauen und Betreiben von Gebäuden (EBBG)	30
Energieeffiziente urbane Verkehrssysteme (EUV)	30
Energy Engineering	30
Global Production Engineering	70
Real Estate Management	30
Urban Development	30
Urban Managemant	30
Urbane Verkehrsinfrastrukturen (UVI)	30
Water Engineering	30
Wissenschaftsmarketing	50

Bemerkungen:

1. Der Zugang zum zweiten und zu höheren Semestern wird nicht begrenzt.
4. Studienbeginn nur im Wintersemester
6. Stellungnahme der Fakultät weicht ab.
7. Stellungnahme der Fakultät liegt nicht vor.
8. Die Zulassungszahlen gelten unter der Voraussetzung, der der Studiengang zum WS 13/14 eingerichtet wird.
9. Sollte der Studiengang nicht eingerichtet werden, ist im bisherigen Studiengang Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur zuzulassen (es gilt dann die Zulassungszahl 80).
10. Die Zulassung kann nur bei Vorliegen aller Rechtsgrundlagen erfolgen.

Kapazitäten der höheren Fachsemester

Abschluss: Bachelor

Studiengang	2. Fachsemester	3. Fachsemester	4. Fachsemester	5. Fachsemester	6. Fachsemester	7. Fachsemester
	WS 2013/14	WS 2013/14	WS 2013/14	WS 2013/14	WS 2013/14	WS 2013/14
Architektur 4), 11)	0	150	0	150	0	0
Bauingenieurwesen 11)	30	80	20	80	20	0
Biotechnologie 4), 11)	0	90	0	90	0	0
Brauerei- und Getränketechnologie 11)	0	20	0	20	0	0
Chemie 4), 11)	0	86	0	86	0	0
Chemieingenieurwesen 4), 11)	0	22	0	22	0	0
Economics 4), 11)	0	75	0	75	0	0
Elektrotechnik 4)	0	frei	0	frei	0	frei
Energie- und Prozesstechnik 1), 11)	frei	frei	frei	frei	frei	0
Geotechnologie 11)	0	75	0	75	0	0
Informatik 4), 11)	0	frei	0	frei	0	0
Informationstechnik im Maschinenwesen 11)	30	50	30	50	30	0
Kultur und Technik 5)	0	0	0	0	0	0
Kultur und Technik / Philosophie 4), 11)	0	35	0	35	0	0
Kultur und Technik / Kunstwissenschaft 4), 11)	0	30	0	30	0	0
Kultur und Technik / Sprache und Kommunikation 4), 11)	0	30	0	30	0	0
Kultur und Technik / Wissenschafts- und Technikgeschichte 4), 11)	0	30	0	30	0	0
Landschaftsarchitektur 4), 8), 9), 10), 11)	0	35	0	35	0	0
Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur 5), 11)	0	0	0	0	0	0
Lebensmitteltechnologie 4), 11)	0	70	0	70	0	0
Maschinenbau 11)	80	180	80	180	80	0

Bemerkungen:

- 1) Der Zugang zum zweiten und zu höheren Semestern wird nicht begrenzt. 2) Der Zugang zum 3. Fachsemester und zu höheren Semestern wird nicht begrenzt. 3) Der Zugang zum Hauptstudium wird nicht begrenzt. 4) Studienbeginn nur im Wintersemester. 5) Keine Aufnahme in höhere Semester möglich. 6) Stellungnahme der Fakultät weicht ab. 7) Stellungnahme der Fakultät liegt nicht vor. 8) Die Zulassungszahlen gelten unter der Voraussetzung, dass der Studiengang zum WS 2013/2014 eingerichtet wird. 9) Sollte der Studiengang nicht eingerichtet werden, ist im bisherigen Studiengang Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur zuzulassen (es gilt dann die Zulassungszahl 80). 10) Die Zulassung kann nur bei Vorliegen aller Rechtsgrundlagen erfolgen. 11) Die Kapazitäten der höheren Fachsemester für den Bachelor-Studiengang gelten bis einschließlich 6. Fachsemester. 12) Die Kapazitäten der höheren Fachsemester für den Bachelor-Studiengang gelten bis einschließlich 8. Fachsemester

Abschluss: Bachelor

Studiengang	2. Fachsemester	3. Fachsemester	4. Fachsemester	5. Fachsemester	6. Fachsemester	7. Fachsemester
	WS 2013/14	WS 2013/14	WS 2013/14	WS 2013/14	WS 2013/14	WS 2013/14
Nachhaltiges Management (4), 8), 10), 11)	0	25	0	25	0	0
Naturwissenschaften in der Informationsgesellschaft (4), 11)	5	30	5	30	5	0
Ökologie und Umweltplanung (4), 8), 10), 12)	0	40	0	40	0	40 (0 im 8. FS)
Physikalische Ingenieurwissenschaft (11)	30	70	30	70	30	0
Psychologie (11)	0	0	0	0	0	0
Soziologie technikkwiss. Richtung (4), 11)	0	50	0	50	0	0
Stadt- und Regionalplanung (4), 11)	0	55	0	55	0	0
Technische Informatik (4)	0	frei	0	frei	0	frei
Technischer Umweltschutz (1), 11)	frei	frei	frei	frei	frei	0
Technomathematik (11)	10	30	10	30	10	0
Verkehrswesen (11)	80	180	80	180	80	0
Werkstoffwissenschaften (1), 11)	frei	frei	frei	frei	frei	0
Wirtschaftsinformatik (4), 11)	0	200	0	0	0	0
Wirtschaftsingenieurwesen (11)	130	270	130	270	130	0
Wirtschaftsmathematik (11)	35	120	35	120	35	0

Abschluss: Staatsexamen

Studiengang	2. FS*)	3. FS	4. FS	5. FS	6. FS	7. FS	8. FS	9. FS	10. FS
	WS 2013/14	WS 2013/14	WS 2013/14	WS 2013/14	WS 2013/14	WS 2013/14	WS 2013/14	WS 2013/14	WS 2013/14
Lebensmittelchemie (2), 4)	0	frei	frei	frei	frei	frei	frei	0	0

*) FS = Fachsemester

Bemerkungen:

1) Der Zugang zum zweiten und zu höheren Semestern wird nicht begrenzt. 2) Der Zugang zum 3. Fachsemester und zu höheren Semestern wird nicht begrenzt. 3) Der Zugang zum Hauptstudium wird nicht begrenzt. 4) Studienbeginn nur im Wintersemester. 5) Keine Aufnahme in höhere Semester möglich. 6) Stellungnahme der Fakultät weicht ab. 7) Stellungnahme der Fakultät liegt nicht vor. 8) Die Zulassungszahlen gelten unter der Voraussetzung, dass der Studiengang zum WS 2013/2014 eingerichtet wird. 9) Sollte der Studiengang nicht eingerichtet werden, ist im bisherigen Studiengang Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur zuzulassen (es gilt dann die Zulassungszahl 80). 10) Die Zulassung kann nur bei Vorliegen aller Rechtsgrundlagen erfolgen. 11) Die Kapazitäten der höheren Fachsemester für den Bachelor-Studiengang gelten bis einschließlich 6. Fachsemester. 12) Die Kapazitäten der höheren Fachsemester für den Bachelor-Studiengang gelten bis einschließlich 8. Fachsemester.

Lehrämter – (Abschluss: Bachelor)

Studiengang	2.	3.	4.	5.	6.
	Fachsemester	Fachsemester	Fachsemester	Fachsemester	Fachsemester
	WS 2013/14	WS 2013/14	WS 2013/14	WS 2013/14	WS 2013/14
Arbeitslehre 4), 11)	0	80	0	80	0
Ernährung / Lebensmittelwissenschaft 4), 11)	0	25	0	25	0
Land- und Gartenbau 4), 11)	0	25	0	25	0

Die Studiengänge Bautechnik, Elektrotechnik und Metalltechnik mit dem Abschlussziel Bachelor-Lehramt sind im WS 2013/2014 nicht zulassungsbeschränkt. Aufgrund der begrenzten Zahl an Zweitfächern, die von FU und HU zur Verfügung gestellt werden, kann aber eine Einschreibung nicht in jedem Fall garantiert werden.

Abschluss: Master

Studiengang	2.	3.	4.
	Fachsemester	Fachsemester	Fachsemester
	WS 2013/14	WS 2013/14	WS 2013/14
Architektur 4)	0	125	0
Audiokommunikation und -technologie 4)	0	35	0
Bauingenieurwesen	20	30	20
Bildungsmanagement	0	0	0
Bildungswissenschaft - Organisation u. Beratung 4)	0	30	0
Biomedizinische Technik	5	10	5
Biotechnologie	0	30	0
Brauerei- und Getränketechnologie	0	10	0
Chemie 4)	0	60	0
Computational Neuroscience 4), 5)	0	0	0
Denkmalpflege 4), 5)	0	0	0
Fahrzeugtechnik	16	22	16
Geodesy and Geoinformation Science 4)	0	frei	0
Geotechnologie 4)	0	30	0
Geschichte und Kultur der Wissenschaft u. Technik	5	25	5
Historische Urbanistik / Historical Urban Studies 4)	0	30	0
Human Factors 1)	10	40	10
Industrial and Network Economics 4)	0	35	0

Abschluss: Master

Studiengang	2. Fachsemester	3. Fachsemester	4. Fachsemester
	WS 2013/14	WS 2013/14	WS 2013/14
Innovation Management and Entrepreneurship 4)	0	35	0
Kommunikation und Sprache 5)	0	0	0
Kommunikation u. Sprache, Schwerp. Deutsch als Fremdsprache 4)	0	30	0
Kommunikation u. Sprache, Schwerpunkt Medienwissenschaft 4)	0	30	0
Kommunikation u. Sprache, Schwerpunkt Sprach- u. Kommunikationswissenschaft 4)	0	30	0
Kunstwissenschaft und Kunsttechnologie 4)	5	25	5
Landschaftsarchitektur 4)	0	25	0
Lebensmitteltechnologie	20	20	20
Luft- und Raumfahrttechnik	15	40	15
Maschinenbau	20	40	20
Medienkommunikation und –technologie	0	0	0
Philosophie des Wissens und der Wissenschaften	5	20	5
Physikalische Ingenieurwissenschaft	30	60	30
Planung und Betrieb im Verkehrswesen	10	25	10
Process, Energy and Environmental Systems Engineering 4)	0	30	0
Produktionstechnik	15	40	15
Regenerative Energiesysteme	frei	40	frei
Schiffs- und Meerestechnik	5	10	5
Soziologie technikwissenschaftlicher Richtung 4)	0	15	0
Stadtökologie 4)	0	frei	0
Stadt- und Regionalplanung 4)	0	frei	0
Umweltplanung 4)	0	25	0
Urban Design 4)	0	30	0
Wirtschaftsingenieurwesen	120	120	120

Abschluss: Diplom

Studiengang	2. FS*)	3. FS	4. FS	5. FS	6. FS	7. FS	8. FS	9. FS	10. FS
	WS 2013/14	WS 2013/14	WS 2013/14	WS 2013/14	WS 2013/14	WS 2013/14	WS 2013/14	WS 2013/14	WS 2013/14
Lebensmitteltechnologie 4)	0	0	0	0	0	0	0	frei	frei

*) FS = Fachsemester

Magisterstudiengänge, Lehramtsstudiengänge mit den Abschlüssen L2, L3, L4 und L5 und andere Diplomstudiengänge als die oben aufgeführten werden sowohl im ersten als auch in den höheren Fachsemestern nicht mehr angeboten.

Weiterbildende Masterstudiengänge

Studiengang	2. Fachsemester	3. Fachsemester	4. Fachsemester
	WS 2013/14	WS 2013/14	WS 2013/14
Bühnenbild	0	0	0
Energieeffizientes Bauen und Betreiben von Gebäuden (EBBG)	0	0	0
Energieeffiziente urbane Verkehrssysteme (EUV)	0	0	0
Energy Engineering	0	0	0
Global Production Engineering	0	0	0
Real Estate Management	0	0	0
Urban Development	0	0	0
Urban Management	0	0	0
Urbane Verkehrsinfrastrukturen (UVI)	0	0	0
Water Engineering	0	0	0
Wissenschaftsmarketing	0	0	0

Bemerkungen:

1) Der Zugang zum zweiten und zu höheren Semestern wird nicht begrenzt. 2) Der Zugang zum 3. Fachsemester und zu höheren Semestern wird nicht begrenzt. 3) Der Zugang zum Hauptstudium wird nicht begrenzt. 4) Studienbeginn nur im Wintersemester. 5) Keine Aufnahme in höhere Semester möglich. 6) Stellungnahme der Fakultät weicht ab. 7) Stellungnahme der Fakultät liegt nicht vor. 8) Die Zulassungszahlen gelten unter der Voraussetzung, dass der Studiengang zum WS 2013/2014 eingerichtet wird. 9) Sollte der Studiengang nicht eingerichtet werden, ist im bisherigen Studiengang Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur zuzulassen (es gilt dann die Zulassungszahl 80). 10) Die Zulassung kann nur bei Vorliegen aller Rechtsgrundlagen erfolgen. 11) Die Kapazitäten der höheren Fachsemester für den Bachelor-Studiengang gelten bis einschließlich 6. Fachsemester. 12) Die Kapazitäten der höheren Fachsemester für den Bachelor-Studiengang gelten bis einschließlich 8. Fachsemester

Fakultäten

Zulassungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Wissenschaftsmarketing an der Technischen Universität Berlin

Vom 11. Februar 2009

Die Fakultät VII - Wirtschaft und Management der Technischen Universität Berlin - hat am 11. Februar 2009 gemäß § 71 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerHGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Juli 2008 (GVBl. S. 208) die Zulassungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Wissenschaftsmarketing beschlossen.*)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Zulassungszahl und Bewerbungsfrist
- § 3 - Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 - Auswahlverfahren
- § 5 - Inkrafttreten

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Zulassungsordnung gilt für den weiterbildenden Masterstudiengang »Wissenschaftsmarketing« an der Technischen Universität Berlin. Sie regelt die Zulassungs- und Auswahlmodalitäten zum Studiengang. Das Studium wird als Abendstudium *oder* Blended-Learning-Studium durchgeführt.

§ 2 - Zulassungszahl und Bewerbungsfrist

(1) Die Zahl der aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber beträgt jeweils mindestens 10 und höchstens 30 für den Abend- bzw. den Blended-Learning-Studiengang.

(2) Die Immatrikulation zum 4-semesterigen Studium erfolgt nur zum Wintersemester. Bewerbungen müssen bis zum 31. August eines Jahres eingereicht werden.

§ 3 – Zulassungsvoraussetzungen

Der Antrag auf Zulassung ist von der Studienbewerberin/dem Studienbewerber in schriftlicher Form an die TU Berlin Servicegesellschaft mbH zu richten. Dazu sind der Bewerbung beizufügen:

- Lebenslauf (ohne Lichtbild) im Zusammenhang mit einschlägigen Tätigkeiten und Erfahrungen.
- Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses gemäß § 3 Studienordnung sowie der bisher erbrachten Leistungen.
- Nachweis über Dauer und Art der einschlägigen Berufspraxis gemäß § 3 Studienordnung.

§ 4 – Auswahlverfahren

(1) Die Auswahlkommission führt das Auswahlverfahren durch. Sie setzt sich zusammen aus dem Studienleiter und dem wissenschaftlichen Leiter des Studiengangs.

(2) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze erheblich, erstellt die Auswahlkommission eine Rangfolge unter Berücksichtigung der Eignung. Der Grad der Eignung richtet sich nach der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (60 vom Hundert) sowie des Ergebnisses des Auswahlgesprächs (40 vom Hundert). Im Auswahlgespräch werden insbesondere die beruflichen Erfahrungen der Bewerberinnen und Bewerber reflektiert.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten in einem angemessenen Zeitraum einen Ablehnungsbescheid.

(4) Die Auswahlkommission erstellt eine Liste der zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber und übersendet sie der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung, die dann die Immatrikulation vornimmt.

(5) Nicht angenommene Studienplätze werden nach Maßgabe der gemäß § 4 Abs. 1 aufgestellten Rangfolge neu vergeben.

§ 5 - Inkrafttreten

Diese Zulassungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 12. Oktober 2009.